

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs.1 erster Satz wird die Zahl „sechzig“ (valorisierter Betrag 78,94) durch die Zahl „siebzig“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs.2 wird der Betrag „S 500.000,--“ (valorisierter Betrag 657.804,-) durch den Betrag „S 600.000,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.Jänner 1997 in Kraft.